

da *Capitaneorum autem* durch Gesetzesänderung inhaltlich inzwischen obsolet geworden war²⁸.

Wenn nun ausgerechnet diese beiden Novellen I 43 und II 51²⁹ in dem Doppelblatt aus Fossacesia die Textabfolge abschließen, folgend auf die Konstitutionen III 90-93 am Ende des dritten Buches und (vermutlich) eingeschoben vor III 94 als dem Schlusstext des Liber augustalis, so liegt die Annahme nahe, dass diese beiden Novellen gerade deshalb am Ende jenes Codex eingereiht gewesen sind, aus dem das Doppelblatt stammt, weil sie eben Novellen waren und weil in diese Handschrift sämtliche Novellen als eine geschlossene Anhangssektion zum ursprünglichen Grundbestand des Liber augustalis aufgenommen werden sollten. Dies hätte dann aber Konsequenzen für die Einschätzung der Konstitution III 94: Man müsste dann annehmen, dass diese Abschluss-Konstitution – oder besser gesagt, dieses Kapitel *De commendatione et libri intitulatione*³⁰ – in dieser Handschrift erst ganz am Ende, nach den im ursprünglichen Kernbestandteil des Werkes enthaltenen Konstitutionen und nach dem Novellen-Anhang gefolgt wäre. Dass genau dies einmal die Anordnungsweise innerhalb der ersten Fassung eines um Novellen erweiterten Liber augustalis gewesen sein könne, hatten bereits Bartolomeo Capasso und Alois Schütz als Hypothese formuliert³¹ – und zwar noch ohne Kenntnis des Fossacesia-Doppelblattes. Man sollte dies also doch vielleicht einmal näher in Erwägung ziehen. Für eine solche Hypothese würde im übrigen auch sprechen, dass im Apparatus vetus zu den Konstitutionen von Melfi allein die Novellen noch gänzlich ohne Glossierung geblieben waren³². Doch wie auch immer: Die singular im Fossacesia-Fragment fassbare Anordnung dieser beiden Novellen (und vielleicht weiterer?) am Ende des dritten Buches – sicherlich kein Ergebnis erst einer sekun-

28) Zur Entstehungsgeschichte der Novellen vgl. STÜRNER, Die Konstitutionen (wie Anm. 10) S. 79-101.

29) Die Novelle II 51 *Litigator autem* ist im Fossacesia-Fragment auf fol. 2v nicht mehr vollständig enthalten, jedoch auf dem heute verlorenen Folgeblatt sicherlich weitergeführt gewesen.

30) Das Incipit *Ad laudem et gloriam Dei* der Konstitution III 94 lässt bereits deren Sonderstellung erkennen: Es handelt sich um einen programmatischen Abschlusstext, der sich zur Bedeutung des Gesetzeswerkes und zu dessen Benennung äußert und mit dem Datum seiner Promulgation abschließt.

31) Vgl. Bartolomeo CAPASSO, Sulla storia esterna delle costituzioni di Federico II, in: Atti dell'Accademia Pontaniana 9 (1871) S. 437-491, hier S. 414-418, sowie SCHÜTZ, Eine unbekannte Quelle (wie Anm. 22) S. 25-55, insbes. S. 42 f.

32) Vgl. SPADACCINI, Der erste Glossator (wie Anm. 2) S. 504.